

- Aussagen im Ergebnis von Vorhalten oder Vorlagen von Beweismitteln oder Informationen aus Beweismitteln,
- Äußerungen zu vorangegangenen Argumentationen des Untersuchungsführers,
- Bezugnahme auf eine frühere Aussage des Beschuldigten,
- Widerruf von Aussagen aus der gleichen oder früheren Vernehmung,
- Erklärungen des Beschuldigten über vorhandene Absichten oder Zielstellungen, die mit der Aussage verfolgt werden oder wurden.

Diese beispielhafte Aufzählung macht deutlich, daß die Wiedergabe der Umstände der Erlangung der Aussage bedeutungsvoll für ihren Beweiswert sein kann.

So ist es für die Einschätzung einer Aussage hinsichtlich des in ihr enthaltenen Tatwissens bedeutsam festzustellen, wie diese Aussage zustande kam sowie ob und in welchem Umfang in der Beschuldigtenvernehmung Tatwissen vermittelt wurde. Im Vernehmungsprotokoll ist deshalb nicht nur die Aussage allein zu fixieren, sondern auch die rechtserheblichen Gesamtumstände ihres Zustandekommens.

Rechtserheblich ist z. B., ob der Beschuldigte auf eine allgemeine Frage von sich aus erschöpfende und detaillierte Aussagen zur Straftat machte oder ob er erst im Ergebnis der ihm vorgehaltenen Beweismittel zur Sache Stellung nimmt. Beide Aussagen können möglicherweise die gleiche Detailliertheit besitzen, jedoch läßt sich durch die mit der im Ergebnis der Vorlage von Beweismitteln erreichte Aussage kaum die Täterschaft beweisen. Es sei denn, der Beschuldigte macht über die vorgehaltenen Beweismittel hinausgehende Aussagen, deren Wahrheitsgehalt durch andere, noch nicht vorgehaltene Beweismittel bewiesen wird.